

Die Kooperation von ARGE n und Wohnungslosenhilfe - Zusammenarbeit nach § 16 Abs. 2 SGB II im Verhältnis zu Leistungen nach § 67 – 69 SGB XII

Moderation: Peter Niemann, Diakonisches Werk Westfalen, Münster

Einführend weist der Moderator darauf hin, dass er zu der Thematik des Workshops keinerlei Rechtsprechung gefunden hat. Zum einen bleibe klar, dass der Nachrang der §§ 67 ff. SGB XII nur gegenüber tatsächlich gewährten Leistungen anderer Träger oder anderer Leistungsbereiche gelte. Entscheidend sei aber wohl, dass die Leistungsempfänger des SGB II im Hinblick auf § 16 Abs. 2 SGB II nur Anspruch auf Ermessensleistungen hätten. Das bedeute, dass wenn die ARGE jemandem eine Leistung gewähren wolle, er diese praktisch im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung annehmen müsse. Andererseits habe der Leistungsempfänger keine Möglichkeit, hier mögliche oder in Frage kommende Leistungen aus diesem Bereich, insbesondere der psychosozialen Hilfen oder auch der Schuldnerberatung, durchzusetzen. Er äußert die Hoffnung, dass in der Plenumsdiskussion nach den beiden vorgesehenen Referaten noch aus anderen Kommunen berichtet wird, wie die Zusammenarbeit der Wohnungslosenhilfe mit der ARGE dort funktioniert.

Zunächst trägt Alexander Engelmann von der Ambulanten Hilfe Stuttgart e. V. sein Referat vor unter dem Titel „Anforderungen an die Zusammenarbeit aus Sicht der Wohnungslosenhilfe“ (vgl. Folien). Dabei ergibt sich, dass die Anforderungen an die Zusammenarbeit allgemeiner Art sind, die sich überwiegend aus den positiven Erfahrungen mit der Stadt Stuttgart ergeben, und zwar aus der Zusammenarbeit der freien Träger der Wohnungslosenhilfe, den kommunalen Stellen, die für die Durchführung des SGB XII zuständig sind, und der ARGE.

Anschließend referiert Frau Margarete July von der Stadt Köln für den erkrankten Herrn Josef Ludwig von der ARGE Köln zum Thema „Kooperation zwischen ARGE n und Wohnungslosenhilfen“ (vgl. Folien). In Köln wird die entsprechende Abteilung des Sozialamtes als „Reso-Dienste“ bezeichnet. Ein besonderes Merkmal der Entwicklung in Köln war, dass der bisherige Leiter der Reso-Dienste einer der Geschäftsführer der ARGE wurde, wodurch eine gute Zusammenarbeit erheblich erleichtert wurde. Zu diesem Referat werden einige Nachfragen gestellt.

Auf die Frage, ob Berichte geschrieben werden müssen, ergibt sich, dass die freien Träger Hilfepläne vorlegen. Zum Thema EDV-gestützte Verständigung wird deutlich, dass die Reso-Dienste in Köln das gesamte Programmpaket der Bundesanstalt zur Verfügung haben und damit arbeiten können. Zur Frage der unter 25-jährigen Hilfesuchenden wird deutlich, dass hier nur in Stuttgart, nicht aber in Köln eine Trennung vorgesehen ist. Auf die Nachfrage, ob alles an einer Stelle abgearbeitet wird, ergibt sich, dass die beteiligten Stellen selbstständig arbeiten, aber durch gemeinsame Fallkonferenzen eine enge Absprache herbeigeführt wird.

In der Diskussion berichtet zunächst Herr Bartsch vom Caritasverband Stuttgart über die Zusammenarbeit seines Trägers mit der Stadt Stuttgart im Bereich der Hilfeempfänger, die unter 25 Jahren sind und in der Stadt auch mit einer eigenen Stelle versorgt werden. Er hebt die gute Zusammenarbeit mit der Stadt hervor, die zunächst mit einem gegenseitigen Kennenlernen der beteiligten Mitarbeiter begonnen wurde und durch häufige Absprachen

gestützt wird. Beispielsweise würden in kritischen Fällen keine Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. Die ganze Arbeit habe sich nach 1 ½ Jahren gut eingespielt. Im Einzelfall könne man durch einen schnellen Rückruf eine Klärung herbeiführen. Wenn Kürzungen erforderlich seien, werde dieses abgesprochen. In keinem Fall erfolge eine Kürzung von Unterkunftskosten.

Andere Beiträge in der Diskussion gehen auf die Unverständlichkeit der Bescheide im Rahmen SGB II ein und es wird gefordert, dass die BAG Wohnungslosenhilfe hier aktiv werden solle. Im Hinblick auf die enge Kooperation freier Träger mit den kommunalen Stellen wird die Frage nach dem doppelten Mandat aufgeworfen. Hierauf wird von den Referenten deutlich gemacht, dass die freien Träger den Bedarf feststellen und dann helfen, ihn zu decken. Sie schildern die Problematik, allerdings nur nach vorheriger Absprache mit dem Klienten. Zum anderen wird aus der Praxis berichtet, dass es nur sehr wenige Sanktionen in diesem Bereich gebe, so dass der Eindruck nicht gerechtfertigt sei, dass die freien Träger dazu beitragen würden, dass die Hilfesuchenden sanktioniert werden. Dagegen wird aus Stuttgart von dem Bereich der unter 25-jährigen berichtet, dass es zuweilen einen Drahtseilakt darstelle.

Auf die Frage, welche Hilfen nach § 67 SGB XII neben den nach § 16 Abs. 2 SGB II noch gewährt werden, wird aus Köln berichtet, dass die psychosozialen Hilfen nach § 16 nicht so weit gehen wie die nach § 67. Aus Stuttgart wird berichtet, dass nach wie vor die 67er-Hilfen gewährt werden. Daneben gebe es ein betreutes Wohnen für Langzeitarbeitslose, was früher nach § 11 Abs. 3 BSHG durchgeführt worden wäre, das jetzt in den Rahmen des § 16 Abs. 2 SGB II eingepasst werde. Auf die Frage des Moderators nach anderen Erfahrungen aus anderen Kommunen wird aus Potsdam berichtet, dass im Bereich Brandenburg die Hilfen nach § 67 ff. SGB XII für das Land zentral bearbeitet würden. Betreuungshilfen würden nicht unter Rückgriff auf die psychosozialen Hilfen nach § 16 Abs. 2 gewährt.

Aus Düsseldorf wird berichtet, dass hier auch entsprechende, wie aus Köln und Stuttgart berichtete Vereinbarungen getroffen seien. In den umliegenden Landkreisen sei es allerdings so, dass es dort sehr unterschiedlich sei, und zwar so sehr, dass man es kaum diskutieren und beschreiben könne. Auch aus Berlin wird berichtet, dass es dort in jedem Bezirk unterschiedlich gehandhabt werde und nur eine ARGE eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen habe.

Als Schlusswort wird aus Köln die Auffassung vertreten, dass die beiden vorgetragenen Modelle aus Stuttgart und Köln vor allem zeigen sollen, dass das Gesetz eine derartige Kooperation tatsächlich zulässt und es in der Praxis auch durchaus möglich ist. Es sollen vor allem Anregungen für die Praxis an anderen Orten gegeben werden, dem nachzueifern und ähnliche Vereinbarungen herbeizuführen.

Münster, den 27.11.2007